



Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 22.03.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft getrennt ermittelt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Verrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für Obdachlosenunterkunft (§ 1 Abs. 2) in der Burgberger Str. 15 und die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Burgbergerstraße 15 incl. der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,63 €/qm.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Asylbewerberunterkunft (§ 1 Abs. 3) Hauptstraße 26 incl. der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Kalendermonat 9,97 €/qm
- (5) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Kalendertag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sontheim an der Brenz, den 13. Februar 2014

gez.
Kraut
Bürgermeister